

**Regularien für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre des
Fachbereichs Rechtswissenschaft (QM-Regularien)**

vom 4. Juni 2024

i.d.F. vom 1. Juli 2025¹

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regularien konkretisieren gemäß § 8 Abs. 3 der QM-Ordnung der Universität Münster die Prozesse, Strukturen und Verantwortlichkeiten zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre innerhalb des Fachbereichs 3 – Rechtswissenschaft der Universität Münster.

§ 2 Gruppierung der Studiengänge

Gemäß § 6 Abs. 3 lit. b S. 4 der QM-Ordnung werden die Studiengänge des Fachbereichs für die regelhafte Befassung zur Qualitätssicherung und -entwicklung gruppiert. Sofern eine Gruppierung der Studiengänge nicht sinnvoll oder möglich ist, findet eine Einzelbetrachtung statt. Die Gruppierung der Studiengänge des Fachbereichs erfolgt in folgender Konstellation:

Studiengangsgruppe 1: „Internationale Bachelorstudiengänge“			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	Kooperationspartner*innen
1	International and Comparative Law	LL.B.	–
2	Deutsches und Französisches Recht	LL.B. / Licence	Universität Lyon 3
3	Deutsches und Spanisches Recht	LL.B. / Grado en Derecho	Universität Granada

Studiengangsgruppe 2: „Interdisziplinäre Bachelorstudiengänge“			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	Kooperationspartner*innen
1	Politik und Recht	B.A.	Fachbereich 4 und 6
2	Wirtschaft und Recht	B.Sc.	Fachbereich 4 und 6
3	Politik und Wirtschaft	B.A.	Fachbereich 4 und 6

Studiengangsgruppe 3: „Internationale Masterstudiengänge“			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	Kooperationspartner*innen
1	Deutsches Recht	LL. M.	–
2	Comparative and Global Law	LL. M.	–

¹ Beschluss des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Änderung der Regularien für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre des Fachbereichs Rechtswissenschaft (QM-Regularien) vom 01.07.2025.

Studiengangsgruppe 4: „Weiterbildung 1“			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	Kooperationspartner*innen
1	Arbeitsrecht	LL.M.	–
2	Erbrecht & Unternehmensnachfolge	LL.M.	–
3	Medizinrecht	LL.M.	–
4	Wirtschaftsrecht	LL.M.	–

Studiengangsgruppe 5: „Weiterbildung 2“			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	Kooperationspartner*innen
1	Immobilienrecht	LL.M.	–
2	Mergers& Acquisitions	LL.M./EMBA	Fachbereich 4
3	Steuerwissenschaften	LL.M./EMBA	Fachbereich 4
4	Versicherungsrecht	LL.M.	–

Studiengangsgruppe 6: „Weiterbildung 3“			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	Kooperationspartner*innen
1	Customs, Taxation and International Trade Law	MCA	–

§ 3 Konstitution der Studiengangskonferenzen

- (1) An der Studiengangskonferenz sind gemäß § 6 Abs. 3 lit. b S. 8 der QM-Ordnung der Universität Münster verpflichtend beteiligt:
 1. ein*e Studierende*r pro Studiengang,
 2. Studiengangsleitung,
 3. Studiengangskoordination/Fachstudienberatung,
 4. Modulverantwortliche,
 5. QM-Beauftragte*r des Fachbereichs bzw. die Beauftragten der Weiterbildungsstudiengänge sowie
 6. die*der Prüfungsausschussvorsitzende, falls vorhanden.
- (2) Den Vorsitz der Studiengangskonferenz hat die Studiengangsleitung. Im Vertretungsfall kann der Vorsitz von der*dem QM-Beauftragten übernommen werden.
- (3) Mitglied der Studiengangskonferenz ist, wer zu der Gruppe der obligatorisch Teilnehmenden gehört und eine Einladung zu den Sitzungsterminen erhält. Sollte ein Mitglied an der Teilnahme verhindert sein, so legt die Studiengangsleitung in Absprache mit dem verhinderten Mitglied und der*dem QM-Beauftragten eine passende Vertretung fest. Die Studiengangsleitung kann bei Bedarf weitere Personen zur Studiengangskonferenz einladen (Gäste). Die Studiengangskonferenz hat zudem ein Vorschlagsrecht, Gäste zu benennen. Für die Einladung der Gäste gilt § 4 Abs. 1 S. 2 – 5 dieser Regularien entsprechend.
- (4) Die Mitglieder aus der Statusgruppe der Studierenden für die Studiengangsgruppen 1 bis 3 werden durch den Studienbeirat mandatiert. Mit dem Mandat bestätigt der Studienbeirat, dass die betreffenden Studierenden als Vertreter*innen der Studierendenschaft an der

jeweiligen Studiengangskonferenz teilnehmen dürfen und in der Lage sind, eine Einschätzung zu dem in der jeweiligen Studiengangskonferenz besprochenen Studiengang zu geben, dass sich im Falle einer Beschäftigung am Fachbereich (bspw. als studentische Hilfskraft) das berufliche Abhängigkeitsverhältnis nicht beeinflussend auf die Arbeit in der Studiengangskonferenz auswirkt und dass der*die Studierende seines Erachtens – trotz Beschäftigung – frei agieren kann.

- (5) Für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Studiengangsgruppe 4, 5 und 6 werden die Mitglieder aus der Statusgruppe der Studierenden von der Studiengangsleitung mandatiert. Für den Fall, dass aus dem Kreis der aktiven Studierenden kein Mandat vergeben werden kann, können ehemalige Studierende für diese Statusgruppe mandatiert werden, sofern deren Studienabschluss i.d.R. nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Mit dem Mandat bestätigt die Studiengangsleitung, dass die betreffenden Studierenden als Vertreter*innen der Studierendenschaft an der jeweiligen Studiengangskonferenz teilnehmen dürfen und in der Lage sind, eine Einschätzung zu dem in der jeweiligen Studiengangskonferenz besprochenen Studiengang zu geben, dass sich im Falle einer Beschäftigung am Fachbereich (bspw. als wissenschaftliche Mitarbeitende) das berufliche Abhängigkeitsverhältnis nicht beeinflussend auf die Arbeit in der Studiengangskonferenz auswirkt und dass der*die Studierende ihres Erachtens – trotz Beschäftigung – frei agieren kann.
- (6) Bei den internationalen Kooperationsstudiengängen können die Vertreter*innen der Partnerhochschulen auf Einladung an der Studiengangskonferenz teilnehmen. Die Beteiligung dieser Vertreter*innen kann im Vorfeld der Studiengangskonferenzen gesichert werden. Die Ergebnisse dieser Vorbesprechungen werden dann auf schriftlichem Wege in die Studiengangskonferenz eingeführt.

§ 4 Durchführung der Studiengangskonferenz

- (1) Die Studiengangskonferenzen werden von der Studiengangskoordination in Absprache mit der Studiengangsleitung und der*dem QM-Beauftragten vorbereitet und organisiert. Die Mitglieder werden in der Regel mindestens 14 Tage vor der Studiengangskonferenz durch die Studiengangskoordination eingeladen. In der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Im Vertretungsfall gilt die Einladungsfrist nicht. Die Einladung erfolgt per E-Mail.
- (2) Die Studiengangskonferenzen können in Präsenz oder auf digitalem Wege durchgeführt werden. Eine hybride Ausgestaltung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder der Studiengangskonferenz dürfen sich mit ihrer Stimme an Empfehlungen beteiligen. Gäste haben kein Stimmrecht. Die Studiengangskonferenz ist dialogfähig, wenn mindestens je ein Mitglied der obligatorischen Statusgruppen anwesend ist. Die Studiengangskonferenz ist dialogfähig, bis die Dialogunfähigkeit festgestellt wird. Die Studiengangskonferenz erstellt Empfehlungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Studiengangsleitung den Ausschlag.
- (4) Die Protokolle der Studiengangskonferenzen werden den Mitgliedern sowie nachrichtlich der*dem Studiendekan*in des Fachbereichs übermittelt.

§ 5 Regelungen zum Qualitätssicherungsgespräch

- (1) Gemäß § 6 Abs. 6 lit. b S. 3 der QM-Ordnung können die Studiengänge des Fachbereichs für die regelhafte externe Qualitätssicherung (Qualitätssicherungsgespräch) gemeinsam betrachtet werden; alternativ muss eine Einzelbegutachtung erfolgen. Die Bündelung der Studiengänge für das Qualitätssicherungsgespräch erfolgt analog zur Gruppierung der Studiengänge für die Studiengangskonferenzen bzw. in der entsprechenden Einzelbetrachtung.
- (2) Im Regelfall findet in jedem Akkreditierungszyklus mindestens ein Qualitätssicherungsgespräch statt. Bei Bedarf kann eine weitergehende externe Expertise in der Studiengangskonferenz eingeholt werden. Eine weitere Einbindung bedarf eines Beschlusses der Studiengangskonferenz in einfacher Mehrheit.
- (3) Für die Teilnehmenden des Qualitätssicherungsgesprächs gelten hinsichtlich der Mandatierung und der Vertretung die gleichen Regeln wie für eine Studiengangskonferenz.
- (4) Optional können weitere Teilnehmende zu den Qualitätssicherungsgesprächen eingeladen werden. Über die Einladung weiterer Teilnehmenden entscheidet die Studiengangskonferenz in einfacher Mehrheit.

§ 6 Evaluationseinheiten

- (1) Es gilt § 7 Abs. 5 der QM-Ordnung der Universität. Es werden keine ergänzenden Evaluationseinheiten am Fachbereich benannt.
- (2) Hinsichtlich der Durchführung der Evaluation und weiterer Einzelheiten wird auf die Ordnung zur Durchführung der studentischen Veranstaltungskritik der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster verwiesen.
- (3) Die organisatorische Verantwortung für die Durchführung der Evaluation von Weiterbildungsstudiengängen liegt bei der Institution, welche die organisatorische Verantwortung für den Studiengang hat.

§ 7 Regelung für die Qualitätssicherung in den interdisziplinären Studiengängen

- (1) Die Verantwortung für die Qualitätssicherung für die Studiengänge der Studiengangsgruppe 5, die in Kooperation mit dem Fachbereich 4 angeboten werden (vgl. § 2 Studiengangsgruppe 5), liegt bei der Institution, welche die Verantwortung für die Studiengänge trägt. Es gelten für diese Studiengänge ausschließlich die QM-Regularien des Fachbereichs 3.
- (2) Die Verantwortung für die Qualitätssicherung für die Studiengänge der Studiengangsgruppe 2, die in Kooperation mit den Fachbereichen 4 und 6 angeboten werden (vgl. § 2 Studiengangsgruppe 2), liegt bei der Institution, welche die Verantwortung für die Studiengänge trägt. Es gelten für diese Studiengänge ausschließlich die QM-Regularien des Fachbereichs 4.

§ 8 Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Änderungen der QM-Regularien bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats.
- (2) Die Regularien treten am Tag nach der Beschlussfassung im Fachbereichsrat in Kraft.